

VORBEMERKUNG

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957 wurde das erste sozialistische Strafgesetz erlassen. Es ist Ausdruck eines auf der Grundlage der Rechtsanschauungen der Werktätigen und der Praxis der Gerichte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates werdenden sozialistischen Strafrechts. Obwohl es über die Regelung einer einzelnen Frage des Strafrechts hinausgeht, stellt es noch keine Neukodifikation des gesamten Strafrechts dar, vielmehr ist es der erste Schritt der vom V. Parteitag der Partei der Arbeiterklasse gestellten Aufgabe, mit der Schaffung eines einheitlichen, umfassenden sozialistischen Rechts — somit auch eines sozialistischen Strafrechts — zu beginnen, damit das sozialistische Recht seiner Funktion, an der Durchsetzung der neuen Produktionsverhältnisse und Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken, in vollem Umfange gerecht werden kann.

Entsprechend der Planung der Arbeit des Ministeriums der Justiz werden die erforderlichen umfangreichen Arbeiten zur Kodifizierung eines sozialistischen Strafrechts noch einen Zeitraum von etwa zwei Jahren